# Bericht

# des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (249 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1957 zur Vorberatung des 3. und 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes einen Unterausschuß eingesetzt (siehe 270 der Beilazen).

Der Unterausschuß hat die obgenannte Reierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Finanz. und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 5. Juli 1957 vom Berichterstatter ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Zu den unverändert gebliebenen Bestimmungen der Regierungsvorlage wird bemerkt:

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) bestimmt im Abs. 2 des § 10, der von der Verwaltung des ehemaligen Eigentums des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen handelt, daß die Republik Osterreich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in Verträge des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen eintreten kann. Nachdem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz am 31. Juli 1956 in Kraft getreten war, wäre somit die Möglichkeit eines Eintrittes in Verträge des chemaligen Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen bis zum 31. Juli 1957 gegeben.

Då aber das vorhandene Urkundenmaterial bezüglich der ehemaligen Vermögenswerte des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen von deutschen Reiches und seiner Einrichtungen von den untschaftigen Behörden innerhalb der gestezlichen Frist noch aicht zur Gänze bearbeitet werden konnte, erscheint eine Erstreckung der Frist geboten.

Der zur Beratung stehende Regierungsentwurf sieht daher im Art. I Z. 1 eine Erstreckung der Frist bis 30. Juni 1958 vor.

Im § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, ist für die seinerzeit unter Verwaltung einer der vier Besatzungsmächte gestandenen Vermögenswerte ein Moratorium für die Erfüllung vor der Übergabe entstandener beziehungsweise sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehender Verbindlichkeiten statuiert, welches für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der betreffenden Betriebe - im wesentlichen handelt es sich um die ehemaligen USIA-Betriebe - in vielen Fällen unerläßlich ist. Dieses Moratorium gilt für die Zeit von der Verlautbarung des Gläubigeraufrufes bis zum 30. Juni 1957. Da eine Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Betriebe in vielen Fällen noch nicht herbeigeführt worden ist, erscheint eine Verlängerung des Moratoriums für Ansprüche, die sich nicht auf Dienstverhältnisse beziehen, notwendig.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb im Art. I Z. 2 die Verlängerung des Moratoriums um ein Jahr, das ist bis 30. Juni 1958, vor.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage wird bemerkt:

Der Ausschuß sah sich veranlaßt, den Tiel der Regierungsvorlage dahingehend abzu
ändern, daß mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz nicht bloß abge
ändert, sondern auch ergänzt wird, weil im Zuge der Beratungen im Ausschuß Ab
änderungsanträge eingebracht wurden, die tats
ächlich nicht nur eine Ab
änderung, sondern auch eine Ergänzung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgestetzs darstellen.

§ 21 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes sieht vor, daß Pachtverträge über landund forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die in der Zeit zwischen der Inanspruchnahme

der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte der derzeitige Gläubiger anmelden könnte, es und der Übergabe an die Republik Osterreich abgeschlossen worden sind, am 31. Dezember 1957 enden.

Die Abgeordneten Rosenberger, Dipl.-Ing. Strobl, Steiner, Dipl.-Ing. Hart-mann und Dr. Pfeifer brachten hiezu einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein, der eine grundsätzliche Verlängerung der Dauer der genannten Pachtverträge auf die Zeit bis 31. Oktober 1958 vorsieht, diese Regel aber insoweit einschränkt, als ein Pachtvertrag über eine solche Liegenschaft spätestens am 31. Dezember 1957 zu enden har, wenn über die betreffende Liegenschaft bis längstens 31. August 1957 eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe erzielt worden ist.

Eine derartige Regelung erschien dem Ausschuß richtig, weil dadurch nach Möglichkeit sowohl den Interessen der derzeitigen Pachter als auch den Interessen derjenigen, die im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe eine Liegenschaft erwerben oder pachten, Rechnung getragen wird.

Eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Sinne des neugefaßten Abs. 2 des § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes liegt nach Auffassung des Ausschusses vor, sobald sich die Vertragsparteien - wenn auch nur formlos geeinigt haben. Urkunden und allenfalls er-forderliche Genehmigungen müssen nicht bis 31. August 1957 vorliegen; es genügt, wenn bis dahin die grundsätzliche Einigung erzielt ist.

Durch die Worte "der ursprüngliche Pachtvertrag" im letzten Satz des neugefaßten Abs. 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß der in der Zeit der Fremdverwaltung abgeschlossene Pachtvertrag und nicht etwa die im Rahmen der Aufstockungsaktion neu abgeschlossene Pacht gemeint ist.

Auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Winkler und Genossen wurde ein neuer Art. II der Regierungsvorlage eingefügt. Dieser Art. II ist in sechs Paragraphe untergeteilt, die im folgenden begründet und erläutert werden sollen:

### Zu 6 1:

Es erweist sich als notwendig, nicht nur hinsichtlich der in § 18 ff. des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes genannten, sondern auch hinsichtlich aller sonstigen auf die Republik Osterreich übergegangenen Vermögenschaften zum Zwecke einer endgültigen Übersicht über die vor dem 8. Mai 1945 begründeten Verbindlichkeiten einen Aufruf mit der Folge des Erlöschens einer Verbindlichkeit bei nicht rechtzeitiger An-

wird daher auch derjenige anmelden können. dem die Forderung am 8. Mai 1945 zustand Diese Möglichkeit war offenzulassen, da ehemalige deutsche Gläubiger im Hinblick auf die Möglichkeit einer Rückübertragung der Forderung im Rahmen des Art. 22/13 Staatsvertrag daran interessiert sein konnen, daß die Forderung nicht wegen Nichtanmeldung erlischt.

### Zu §§ 2 und 3:

Die Forderungen deutscher Gläubiger gegenüber Schuldnern in Osterreich aus der Zeit vor dem 8, Mai 1945 sind gemäß Art. 22 Staatsvertrag auf die Republik Usterreich übergegangen. Da eine Erfassung dieser Forderungen geboten ist, wurde eine Pflicht zu ihrer Meldung beim Bundesministerium für Finanzen oder beim öffentlichen Verwalter normiert und der Inhalt der Meldung näher umschrieben.

Hiebei waren Verbindlichkeiten, die offensichtlich bereits evident sind oder schon ihre Erledigung gefunden haben, von einer Meldung auszunehmen.

## Zu § 4:

Durch diese Bestimmung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Republik Usterreich die auf sie gemäß dem Staatsvertrag übergegangenen Forderungen gegenüber einem Schuldner in Osterreich beim allgemeinen Gerichtsstand geltend machen kann, auch wenn auf Grund seinerzeitiger Parteienvereinbarungen ein anderer Gerichtsstand in Frage gekommen ware.

Die auf die Republik Usterreich übergegangenen Forderungen deutscher Gläubiger gründen sich nicht selten auf Vereinbarungen, in denen Klauseln enthalten sind, die eine Entscheidung über etwaige Streitigkeiten oder einzelne Schuldumstände besonderen Stellen, zum Beispiel dem Reichskreditausschuß (sogenannte Kriegsrisikoklauseln), vorbehalten. Um den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, sieht die vorliegende Bestimmung für solche Fälle die alleinige Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes von

#### Zu § 5:

Da für die Verletzung der durch § 2 stetuierten Meldepflicht eine Sanktion notwendig erscheint, war eine Strafbestimmung vorzusehen.

#### Zu § 6:

§ 4 des Verwaltergesetzes sieht vor, daß das zuständige Bundesministerium durch Verordnur Bestimmungen über die Auflösung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmunmeldung zuzulassen. Diesem Bedürfnis wird durch gen treffen kann. Die unter öffentlicher Verwaldie vorliegende Bestimmung Rechnung getragen. tung stehenden Vermögen sind überwiegend mit Die Bestimmung ist nicht so gefaßt, daß nur Rücksicht auf ihre Übertragung auf die Republik Österreich gemäß Are. 22 Staatsvertrag zu Sondervermögen der Republik Österreich geworden. 
Für die Auflösung liquidationsreifer Vermögen 
und für die hiefür erforderlichen Entscheidungen 
der äffentlichen Verwaltung oder der Aufsichtsbishörde kann bei der nunmehr gegebenen Rechtslage mit den aligemeinen Vorschräften das Auslangen gefunden werden, ohne daß es der Erlassung besonderer Liquidationsvorschräften bedarf. 
Daher war die nunmehr überfüssige Bestimmung 
des Verwalterigesetzes aufzuheben.

Der ursprüngliche Artikel II der Regierungsvorlage, der die Vollzugsklausel enthielt und jetzt Artikel III wird, mußte entsprechend geändert werden.

Der Rinanz- und Budgetäusschuß har die Regierungsvorlage sehr eingehend beraren und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Hofeneder die Abgeordneten Olah, Dipl-Ing, Hartmann, Rosenberger, Mark, Dipl-Ing, Strobl und Dr. Pfeifer sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Withalm beteiligten, mit den erwähnten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

Wien, am 5. Juli 1957

Ferdinanda Flossmann Obmann

Dr. Hofeneder Berichterstatter

1

Bundesgesetz vom 1957, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Burdesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Beitingungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (I. Stausvertragsdurchführungsgesetz), wird abgeinder wie folgt:

 In § 10 Abs. 2 werden die Worte "innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes" durch die Zeitangabe "bis 30. Juni 1958" ersetzt.

2. § 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten: "VOm Tage der Verlautbarung des Gläubigeraufrufers an können Ansprüche aus Dienstverhältnissen, die sich auf die Zeit vor der Übergabe des Untersehnens oder des Betriebes beziehen, bis zum 30. Juni 1957, sonstige Ansprüche, sofern sie vor der Übergabe des Unterenhemen oder des Betriebes entstanden sind, bis zum 30. Juni 1958 weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Infande vollstreckt werden; diese Zeiten werden in eine Verjährungs- oder Ausschlußfris: nicht eingerechnet."

3. Im § 21 erhält Absatz 2 folgenden Wort-

"(2) Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Machte und der Übergabe an die Republik Osterreich abgeschlossen worden sind, enden am 31. Oktober 1958, es sei denn, daß sich aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt. Eine Abanderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig. Ist jedoch bis 31. August 1957 über eine Liegenschaft eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe erzielt worden, so endet der ursprüngliche Pachtvertrag über diese Liegenschaft spätestens am 31. Dezember 1957."

#### Artikel II.

§ 1. (1) Für die im § 7 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, genannten Sondervermögen kann vom Bundesministerium für Finanzen oder im Falle einer öffentlichen Verwaltung vom öffentlichen Verwalter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen bis 31. Dezember 1957 ein Aufruf im "Amtablatt zur Wiener Zeitung" verlautbart werden, wonach Ansprüche aus Verbindlichkeiten anzumelden sind, die vor dem 8. Mai 1945 begründet wurden und die zum Sondervermögen zehören.

- (2) Als Verbindlichkeiten, die zu einem Sondervermögen gehören, sind insbesondere anzusehen
  - Verbindlichkeiten, die im österreichischen Geschäftsbetrieb des Schuldners begründet worden sind;
  - b) Verbindlichkeiten, die außerhalb des österreichischen Geschäftsbetriebes des Schuldners begründet worden sind, sofern ihr Gegenwert dem das Sondervermögen bildenden Vermögen zugeflossen ist.
- (3) Das Ende der Anmeldungsfrist, die Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung sowie die Stelle, bei der die Ansprüche anzumelden sind, sind in der Verlautbarung anzuführen.
- (4) Die Ansprüche sind bis längstens 31. März 1958 bei der im Aufruf genannten Stelle anzumelden. Nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlöschen, soweit sie nicht grundbücherlich sichergestellt sind.
- § 2. (i) Personen (Personengssellschaften) mit dem Wohnsitz (Sitz) in Üsterreich, die auf Grund einer vor dem 8. Mai 1945 begründeten Verhindlichkeit Schuldner einer deutschen physischen oder juristischen Person, des Deutschen Reiches, einer deutschen Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung des Deutschen Reiches waren, haben eine solche Verbindlichkeit bis längstens 31. Oktober 1957 dem Bundesministerium für Finanzen in Wien zu melden.
- (2) Die Meldung hat den Rechtsgrund der Verbindlichkeit sowie die wesentlichen Nebenbedingungen und Name und Anschrift des chemaligen deutschen Gläubigers, bei Geldverbindlichkeiten die ursprüngliche H\u00e4h\u00e4 H\u00e4h\u00e4 erbindlichkeit und den noch aushaftenden Betrag zu enthalten.
- § 3. Die Meldung einer Verbindlichkeit kann unterbleiben:
  - a) wenn sie bereits vor dem 8. Mai 1945 getilgt worden ist:

- b) wenn über sie bereits eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und der Republik Österreich (dem öffentlichen Verwäter) getroffen wurde oder wenn der Schuldner der Republik Österreich oder dem öffentlichen Verwälter geleistet hat;
- e) wenn sie von der Republik Osterreich (von dem öffentlichen Verwalter) bereits gerichtlich geltend gemacht wurde.
- § 4. Wird eine Person (Personengesellschaft) mit dem Wohnsitz (Sitz) in Osterreich wegen einer im § 2 bezeichneten Verbindlichkeit von der Republik Österreich oder vom öffentlichen Verwalter beim Gericht ihres Wohnsitzes oder Sitzes geklagt, so kann sie die Unzuständigkeit eis Gerichtes nicht unter Berufung auf die Vereinbarung eines anderen Gerichtsstandes einwenden. Ist durch Vereinbarung eine in Osterreich nicht bestehende Stelle zur Entscheidung über bestimmte Umstände betreffend eine im § 2 genannte Verbindlichkeit berufen, so steht die Einscheidung hierüber ausschließlich dem Gericht zu, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird.
- § 5. § 4 des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, wird aufgehoben.
- § 6. Wer einer ihm gemäß § 2 obliegenden Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft.

#### Artikel III.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1957 n Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind die für die Vollziehung der §§ 10 Abs. 2 und 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zuständigen Bundesministerien und für die Vollziehung des Art. II sind das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.